



Verordnung

Richtlinien für Schulwege und Transporte

Einwohnergemeinde

Niederbipp

(1.12.240)

1.8.2017
Teilrevision 1.8.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Allgemeine Bestimmungen.....	3
Verantwortlichkeit.....	3
Zumutbarkeit der Schulwege.....	4
Beitrag und Auszahlung.....	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	6

1

¹ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

Die Gemeinde Niederbipp erlässt gestützt auf Art. 24c FILAG folgende Verordnung über den Transport von Schülerinnen und Schülern (Schülertransport):

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Niederbipp wohnhaften Kinder, welche den Kindergarten oder die öffentliche Volksschule der Gemeinde Niederbipp, das 9. Schuljahr am öffentlichen Gymnasium Langenthal (GU), die nächstgelegene geeignete Talentklasse, oder die öffentliche Volksschule einer andern Gemeinde, sofern die Kostengutsprache der Gemeinde vorliegt,²ⁱ besuchen.

²Der Beitrag an Transportkosten, die im Zusammenhang stehen mit Leistungen, die unter den Artikel Integration besondere Massnahmen fallen, wird durch die zuständige Bildungskommission festgelegt.

³Grundsätzlich soll ein Kind den Kindergarten- bzw. Schulweg selbstständig bewältigen können. Dies fördert sein Selbstvertrauen und bietet die Möglichkeit, mit anderen Kindern zusammen unterwegs zu sein. Sofern die Distanz und Beschaffenheit des Schulweges diese Selbstständigkeit zulässt, soll sie unterstützt werden. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

Verantwortlichkeit

Schulweg

Art. 2

Die Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für die Handlungen ihrer Kinder auf dem Schulweg vollumfänglich verantwortlich.

Billette

Art. 3

Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerten der notwendigen Billette verantwortlich.

² Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

Zumutbarkeit der Schulwege

Generell

Art. 4

¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) besucht jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort.

²Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. In diesem Sinne hält auch Art. 13 Abs. 1 VSG fest, dass der Unterricht an der öffentlichen Volksschule unentgeltlich ist. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

Art. 5

Zumutbarkeit

¹Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind insbesondere einzubeziehen:

- Die Länge und Beschaffenheit des Schulweges;
- die Höhendifferenz;
- das Alter des Schülers oder der Schülerin;
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- die Gefahren;
- der Strassen- bzw. Wegzustand.

²Als Richtlinie sind Fussmärsche von 30 Minuten pro Schulweg, bis täglich vier Mal, wenn kein grosser Höhenunterschied zu bewältigen ist, zumutbar.

Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlängen und die Höhenmeter berücksichtigt (Fussweg). Pro Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazu gerechnet. Dies ergibt die Leistungskilometer.³

Bei der Bemessung der Distanz durch die Schulleitung wird der Fussweg berechnet, also der direkteste Weg und nicht die Strassenkilometer. Der Entscheid liegt bei der Schulleitung.⁴

³ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

⁴ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

Beitrag und Auszahlung

Art. 6

Beitrag an öffentlichen Verkehr	<p>¹Wird der Schulweg als unzumutbar eingestuft, so haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 75% der Kosten eines Libero Jahresabonnements (weil die Abonnemente auch an Wochenenden und in den Ferien gültig sind) der entsprechenden Zonen.</p> <p>Steht kein von der Gemeinde organisierter Transport auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung, kann:⁵</p>
Privater Transport	<p>a) eine Kilometerentschädigung von 0.75 Rappen pro Kilometer an Schultagen, ab 3. Klasse an Schultagen mit Nachmittagsunterricht bei privatem Transport (nach Möglichkeit Gruppentransport) sofern die zumutbaren Leistungskilometer überschritten werden.⁶</p> <p>b) oder bezahltes Mittagessen in der Tagesschule (ohne Betreuungskosten).⁷</p> <p>c) falls der Schulweg mit dem Fahrrad deutlich mehr als 30 Minuten dauert, kann eine vorzeitige Mofaprüfung / E-Bike (Kat. M) beantragt werden (Art. 6 Abs. 4lit.b VZV; Verkehrszulassungsverordnung). Die Schulbehörde unterstützt den Antrag.⁸</p>

Art. 7

Bezug der Formulare	<p>¹Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung eines Schulwegbeitrages können auf der Homepage der Gemeinde / Schule heruntergeladen oder bezogen werden.</p>
Einreichung	<p>²Das ausgefüllte Formular (für jedes Kind ein separates Formular) ist bis zum 15. September⁹ für das laufende Schuljahr im Schulsekretariat einzureichen.</p>
Verfall Anspruch	<p>³Geht ein Kind freiwillig in ein anderes Schulhaus als das am Wohnort oder das nächstgelegene Gymnasium zur Schule, entfallen jegliche Ansprüche auf Vergütung und Entschädigung an unzumutbare Schulwege.</p>

Art. 8

Auszahlung	<p>¹Die Auszahlung des bewilligten Schulwegbeitrags erfolgt innert zweier Monate.</p>
------------	--

⁵ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

⁶ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

⁷ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

⁸ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

⁹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.8.2019

²Über das laufende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Beiträge werden nicht ausgerichtet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 12.3.2018 genehmigt und tritt rückwirkend auf das Schuljahr 2017/2018 in Kraft.
- Teilrevision Die Teilrevision wurde vom Gemeinderat am 10.2.2020 genehmigt und tritt rückwirkend per 1.8.2019 in Kraft.¹⁰

Niederbipp, 12.3.2018/10.2.2020¹¹

Gemeinderat Niederbipp

Die Präsidentin

Der Sekretär


S. Schönmann

T. Reber

Publikation Der unterzeichnende Leiter Präsidial hat die Genehmigung dieser Verordnung gem. Art. 45 GV im Amtsanzeiger Nr. 13 vom 29.3.2018 bekannt gemacht.

Der unterzeichnende Leiter Präsidial hat die Genehmigung dieser Verordnung gem. Art. 45 GV im Amtsanzeiger Nr. 8 vom 20.2.2020 bekannt gemacht.¹²

Niederbipp, 21.3.2018/10.2.2020¹³

Der Leiter Präsidial

Thomas Réber

¹⁰ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

¹¹ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

¹² Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019

¹³ Eingefügt infolge Teilrevision vom 1.8.2019